

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Ansfelden vom 12.12.2024 zur Ausübung des Marktrechtes betreffend den Gebrauchtwarenmarkt. Gemäß §§ 286 Abs 1, 289 und 337 GewO 1994, BGBl Nr. 194 idgF iVm §§ 40 Abs 2 Z 6 und 43 Abs 1 OÖ GemO 1990, LGBl Nr. 91 idgF wird verordnet:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt folgenden Markt:
Gebrauchtwarenmarkt „Flohmarkt Haid Center“.

§ 2 Markttort

Der genannte Gebrauchtwarenmarkt findet auf den Parkflächen des Haid Center, Ikea-Platz 4, 4053 Ansfelden (Gst. Nr. 1269/1, 1269/5, EZ 941 und Gst. Nr. 1269/4, EZ 545, alle KG 45322 Kremsdorf), statt. Die genauen örtlichen Bereiche sind aus den angeschlossenen Lageplänen, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, ersichtlich.

§ 3 Markttag und Marktzeiten

Der genannte Markt findet von Jänner bis Dezember eines jeden Jahres an Sonntagen im wöchentlichen Rhythmus jeweils von 5:00 bis 12:00 Uhr statt. Eine Durchführung des Marktes ist zudem an folgenden Feiertagen und nur unter der Voraussetzung, dass das Haid Center geschlossen ist, gestattet:



Heiligen Drei Könige, immer am 6.1.

Ostermontag

Staatsfeiertag, immer am 1.5.

Christi Himmelfahrt

Pfingstmontag

Fronleichnam

Maria Himmelfahrt, immer am 15.8.

Nationalfeiertag, immer am 26.10.

Allerheiligen, immer am 1.11.

Maria Empfängnis, immer am 8.12.

§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs

Auf dem Markt gemäß § 1 dürfen gebrauchte Waren und gebrauchte Gegenstände aller Art verkauft werden. Waren, deren marktmäßiger Verkauf aus Gründen der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder der Vermeidung der Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren nicht vertretbar ist, dürfen nicht feilgehalten werden. Dazu zählen beispielsweise Gegenstände wie Waffen, Munition, Kriegsspielzeug, Sprengmittel, Feuerwerkskörper oder Sexartikel. Weiters ist das Aufstellen von Spielautomaten, der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen sowie zirkusähnliche Vorführungen oder Tierschauen ausdrücklich ausgeschlossen.

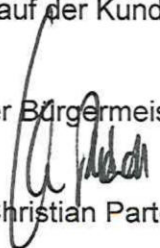
§ 5 Ermächtigungsübertragung

Der Gebrauchtwarenmarkt wird hinsichtlich der Durchführung an Herrn Peter Muckenhuber, Biberstraße 5, 4614 Marchtrenk, übertragen. Die Vergabe von Standplätzen sowie die Einhebung von Kostenbeiträgen wird vom Ermächtigungsinhaber durchgeführt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister


Christian Partoll